

# Erste Hilfe bei Überschuldung

**Soziale  
Schuldner-  
beratung**

Diakonisches Werk  
der Ev.-luth.  
Landeskirche  
Hannovers e.V.





## Grußwort

Die Bibel ist voller Geschichten und Gleichnisse zum Thema Schuld, Verschulden aber auch von Vergebung und Würde.

Wer kennt es nicht, das Gleichnis vom verlorenen Sohn?

Der jüngere Sohn verlangt von seinem reichen Vater sein Erbteil. Sobald er sein Geld erhält, geht er ins Ausland und verprasst es. Zum Bettler herabgesunken, verdingt er sich als Schweinehirte und hungert dabei so, dass er reumütig zum Vater zurückkehrt. Er bittet ihn um eine Stelle als Tagelöhner. Der Vater ist jedoch so froh über die Rückkehr des Sohnes, dass er ihn festlich einkleidet und für ihn ein großes Fest veranstaltet. Als sich der ältere Sohn über das Verhalten des Vaters beklagt, entgegnet dieser: „Du bist immer bei mir gewesen, was mein ist, ist dein. Freue dich über die Rückkehr deines Bruders, der tot war und wieder lebendig geworden ist.“ – Lk. 15,31

Anders gesagt: Wir sollten uns freuen, wenn ein in Schulden geratener Mensch seine Würde erneut zugesprochen erhält.

Als vor fast 30 Jahren die ersten Schuldnerberatungsstellen der Diakonie ihre Arbeit aufnahmen, waren sich viele Experten einig, dass das Thema Überschuldung nur ein vorübergehendes Problem einiger Menschen sei. Dementsprechend waren die ersten Stellen damals in der Regel als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) eingerichtet. Spätestens nach drei Jahren, wenn die ABM beendet war, so hofften viele, würde sich das Thema erledigt haben. Nun, drei Jahrzehnte später, müssen wir feststellen, dass sich diese Prognose leider nicht erfüllt hat. Allein in Niedersachsen gelten rund 315.000 Haushalte als überschuldet. In diesen Haushalten leben rund 670.000 Menschen. Das entspricht einer Quote von 10,24 %. Die Einkünfte dieser Menschen reichen nicht aus, die vorhandenen Zahlungsverpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen. Diese Haushalte gelten als überschuldet. Die Realität in 2011 ist: Die Nachfrage in den Schuldnerberatungsstellen der Diakonie ist sehr hoch. Wartezeiten können deshalb nicht immer ausgeschlossen werden.

Die Schuldnerberatungsstellen der Diakonie helfen, dass die Menschen trotz ihrer schwierigen Lebenslage ihre Würde behalten oder wieder erhalten. Daher kann es bei den Beratungsstellen der Diakonie nie nur um eine „Entschuldung“ gehen, sondern der Mensch in seiner gesamten Person wird mit Respekt und Würde ganzheitlich beraten.

Für alle betroffenen Menschen, die nicht umgehend einen Termin in der Schuldnerberatung bekommen können, wie auch für diejenigen, die keine umfassende fachliche Beratung und Begleitung benötigen, ist diese Broschüre „Erste Hilfe bei Überschuldung“ gedacht. Experten aus der Beratungspraxis haben dort ihr Wissen zusammengetragen, um Tipps und Hilfestellungen zu geben, damit man aus der Schuldenfalle wieder herauskommen kann.



**Christoph Künkel**

Direktor des  
Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.



## Vorwort

Schulden können jeden treffen. Die Gründe sind vielschichtig.

Und jetzt?

Den „Kopf in den Sand stecken“ oder doch Hilfe suchen? Die Schuldnerberaterinnen und -berater der Diakonie sind Profis. Sie kennen sich aus mit den Problemen und Fragen in Überschuldungssituationen. Eines ist uns dabei ganz wichtig: Als Einrichtung der Diakonie unserer evangelischen Kirche helfen wir kostenlos. Auch Ihnen!

Diese Broschüre will Ihnen eine „Erste Hilfe“ bei finanziellen Problemen und einer Überschuldungssituation geben. Sie wurde von Praktikern geschrieben, die ihre Erfahrungen aus jahrelanger Schuldnerberatung zusammengetragen haben. Wenn Sie diese Broschüre nutzen, erhalten Sie Tipps und Informationen, die zeigen, dass Schulden kein unabwendbares Schicksal sind und es Möglichkeiten gibt, sie in den Griff zu bekommen.

Nehmen Sie die Broschüre zur Hand. Denn wir möchten Ihnen unsere Schuldnerberatung und unsere Präventionsangebote anbieten.

Scheuen Sie sich nicht, uns anzusprechen. Uns ist wichtig, nicht „nur“ von Schuld und Vergebung zu predigen, sondern wir wollen Menschen auch mit ihren materiellen Schulden nicht allein lassen. Diese „Erste Hilfe“ ist ein guter erster Schritt.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie in dieser Broschüre fündig werden und - wenn nötig - einen Weg aus der Schuldenfalle finden.

*R. Müller-Brandes*

**Rainer Müller-Brandes**

Diakoniepastor

Vorstandsvorsitzender des Diakonieverbandes Hannover-Land

# Inhaltsverzeichnis

## **7 I. Stecken Sie den Kopf nicht in den Sand!**

## **9 II. Schuldnerberatung – was ist das eigentlich?**

## **10 III. Der erste Schritt: Die Haushaltsanalyse**

- 10 1. Überprüfen Sie Ihre Einnahmen!
- 10 1.1. Arbeitslosengeld II (Hartz IV)
- 11 1.2. Kinderzuschlag
- 12 1.3. Sozialhilfe
- 12 1.4. Wohngeld
- 12 1.5. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- 12 1.6. Leistungen aus dem Bildungspaket
- 13 1.7. Ausbildungsförderung für Schüler/innen und Studierende (BAföG)
- 13 1.8. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- 15 1.9. Mutterschaftsgeld
- 15 1.10. Kindergeld
- 16 1.11. Elterngeld
- 17 1.12. Kindesunterhalt für Alleinerziehende
- 19 1.13. GEZ-Befreiung
- 19 1.14. Gesundheitskosten
- 19 1.15. Vermögen auflösen
- 20 2. Überprüfen Sie Ihre Ausgaben!
- 20 2.1. Verträge kündigen
- 20 2.1.1. Versicherungsverträge
- 20 2.1.2. Abonnements
- 20 2.1.3. Mitgliedsbeiträge
- 21 2.1.4. Sparverträge
- 21 2.1.5. Handyverträge
- 21 2.2. Weitere Einsparmöglichkeiten
- 21 2.2.1. Ratenzahlungen senken
- 21 2.2.2. Sparen im Haushalt

**23 IV. Wenn das Geld immer noch nicht reicht – Verhalten bei Überschuldung**

- 23 1. Schritte der Gläubiger
- 23 1.1. Mahnung und Verzug
- 24 1.2. Inkassobüros
- 24 1.3. Mahnbescheid
- 25 1.4. Vollstreckungsbescheid
- 27 1.5. Titulierung der Forderungen
- 27 1.6. Zwangsvollstreckungen
- 27 1.6.1 Sachpfändung
- 28 1.6.2 Eidesstattliche Versicherung
- 31 1.6.3 Forderungspfändung

**36 V. Hilfen beim Rechtsstreit**

- 37 Beratungshilfe
- 37 Prozesskostenhilfe

**38 VI. Anhang**

- 38 Haushaltsplan
- 40 Musterbrief: Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit

## I. Stecken Sie den Kopf nicht in den Sand!

Jeder kann in die Situation geraten, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen zu können. Lohnabbau, Kurzarbeit oder der Bezug von Arbeitslosengeld II: Die Taschen vieler Menschen sind leer. Rücklagen für Reparaturen oder notwendige Anschaffungen können nicht gebildet werden. Unerwartete Ereignisse und ungünstige oder sich verändernde Lebensumstände, wie z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Familienzuwachs oder Trennung/Scheidung bringen die Finanzsituation eines Haushaltes zusätzlich ins Wanken. Eine Verschuldung führt dann häufig ganz schnell in ein Labyrinth der Überschuldung, d.h. das monatliche Haushaltseinkommen deckt die regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr. Noch einfacher ausgedrückt: Das Geld reicht nicht und viele Rechnungen können nicht mehr bezahlt werden. Oft weiß man nicht, woher man das Geld für notwendige Lebensmittel nehmen soll. Die Folge ist auf jeden Fall ein voller Briefkasten, oft schlaflose Nächte. In einer solchen Situation verliert man den Überblick und nicht selten auch die Zuversicht.

Überschuldung stellt eine außerordentlich große Belastung für die ganze Familie dar. Es wäre jedoch falsch, zu resignieren, Mahnungen tief in einer Schublade verschwinden



zu lassen und einfach abzuwarten. Wenden Sie sich an diejenigen, die in dieser Situation wirklich weiterhelfen können und Ihnen – ohne Vorwürfe – zur Seite stehen: Schuldnerberatungsstellen.

Eine Schuldnerberatungsstelle kann Ihnen helfen. Auf der Basis einer vertrauensvollen Beziehung wird das bei Ihnen entstandene Chaos entwirrt und ein Plan zur Entschuldung entwickelt. Der Weg zur Schuldenfreiheit ist oft lang und beschwerlich, er lohnt sich jedoch auf jeden Fall!



## II. Schuldnerberatung – was ist das eigentlich?

### Grundsätze der Schuldnerberatung

- Schuldnerberatung kann zwischen Schuldner/-in und Gläubiger/-in vermitteln.
- Schuldnerberatung ist Teamarbeit zwischen Berater/-in und Schuldner/-in.
- Die Beratung findet auf einer vertrauensvollen Basis statt, die Gesprächsinhalte werden vertraulich behandelt.

### Schuldnerberatung kann ...

- einen Überblick über die finanzielle Situation verschaffen,
- prüfen, ob alle Forderungen berechtigt sind,
- Ihnen in finanziellen und persönlichen Situationen Beratung und Hilfestellung bieten,
- Strategien entwickeln, zukünftig Schulden zu vermeiden,
- mit den Gläubigern verhandeln,
- Sie über das Verbraucherinsolvenzverfahren informieren und Ihnen helfen, das gerichtliche Verfahren zu beantragen und Sie während des Verfahrens begleiten.

### Schuldnerberatung kann nicht ...

- alles! Schuldnerberatung kann ein langer Prozess sein, der entsprechend Zeit braucht,
- die Verantwortung für Ihr Handeln übernehmen! Schuldnerberatung kann nur mit Ihrer aktiven Mithilfe funktionieren,

- ohne klare Regeln arbeiten! Es ist unbedingt erforderlich, Absprachen einzuhalten.

**Tipp:** Leider haben seriöse Schuldnerberatungsstellen zumeist sehr lange Wartezeiten, so dass Sie oft einige Wochen auf einen Termin warten müssen. Damit diese Wartezeit nicht ungenutzt bleibt, möchten wir Ihnen mit der vorliegenden Broschüre Tipps geben, wie dieser Zeitraum möglichst sinnvoll von Ihnen genutzt werden kann. Diese Broschüre ist also eine gute Vorbereitung auf Ihr erstes Gespräch in einer Schuldnerberatungsstelle und vielleicht können Sie im Vorfeld bereits selbst eine Menge unternehmen!

### Schwarze Schafe unter den Schuldnerberatungsstellen

Es kommt häufig vor, dass kommerzielle Schuldnerberatungsstellen ihre Dienste anbieten. Manchmal werden Sie dann direkt von ihnen angeschrieben oder angerufen. Leider sind diese angebotenen Dienstleistungen oft mit undurchsichtigen Kosten für Sie verbunden und die Erfahrung zeigt, dass die versprochene Hilfe mitunter trotz Zahlung ausbleibt. Bitte werden Sie misstrauisch, sobald eine Schuldnerberatungsstelle Geld von Ihnen verlangt. Eine seriöse Beratung ist in der Regel kostenlos für Sie.

## III. Der erste Schritt: Die Haushaltsanalyse

Die Haushaltsanalyse ist ein zentraler Bestandteil der ersten Hilfe bei Überschuldung. Sie ermöglicht es, die finanzielle Situation zu verstehen und Maßnahmen zu ergreifen, um die finanzielle Lage zu verbessern.

Versuchen Sie, sich ein möglichst realistisches Bild Ihrer individuellen Haushaltssituation zu machen. Dafür müssen Sie alle Einnahmen und Ausgaben für alle Haushaltsmitglieder berücksichtigen und sollten dabei nicht zu knapp kalkulieren. Wenn Sie Ausgaben haben (z.B. Versicherungsbeiträge, GEZ etc.), die jährlich oder vierteljährlich anfallen, rechnen Sie diese bitte in entsprechende monatliche Beträge um. Nur so ist es möglich, eine umfassende und wirklichkeitsnahe Übersicht zu erstellen. Zu Ihrer Unterstützung finden Sie in der Anlage dieser Broschüre einen Haushaltsplan.

Verbleibt auf Ihrem erstellten Haushaltsplan unter dem Strich ein Plusbetrag, dann verfügen Sie noch über Reserven für außergewöhnliche Ausgaben oder Notfälle. Steht jedoch am Ende Ihrer Berechnung ein Minusbetrag als Ergebnis, sollten Sie dringend handeln!

**Tipp:** Führen Sie ein Haushaltsbuch! Gerade wenn nicht viel Geld zur Verfügung steht, ist es entscheidend, genau zu wissen, wo es bleibt. Kosten, die nicht jeden Monat gleich bleiben, können so kontrolliert werden (z.B. Lebensmittel, Geschenke, Tabak, Medikamente usw.)

### 1. Überprüfen Sie Ihre Einnahmen!

Nehmen Sie alle Ihnen zustehenden Sozialleistungen in Anspruch? Es gibt eine Vielzahl von staatlichen Hilfen, die Ihre monatlichen Einnahmen erhöhen könnten.

#### 1.1. Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Arbeitslosengeld II (ALG II) wird bei Hilfebedürftigkeit an Arbeitslose gezahlt, deren Arbeitslosengeld I ausgelaufen ist. Auch Arbeitslose, die noch keine Versicherungsansprüche erworben haben, können ALG II von Beginn der Arbeitslosigkeit erhalten. Aber auch für Erwerbstätige kommt ALG II in Frage: Unterdurchschnittlich verdienende Beschäftigte, Selbstständige und Freiberufler können einen Anspruch auf „aufstockendes ALG II“ haben.

Wichtige Voraussetzung ist die Erwerbsfähigkeit, d.h. Sie müssen zwischen 16 und 64 Jahre alt und in der Lage sein, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Das ALG II setzt sich zusammen aus einer Regelleistung für den Lebensunterhalt und der Erstattung von angemessenen Wohnungs- und Heizkosten.

Bestimmte Personenkreise können Anspruch auf Mehrbedarfe haben, dazu zählen Alleinerziehende, Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt, behinderte Menschen sowie Personen, die einer krankheitsbedingten kostenaufwändigen Ernährung bedürfen.

Die Antragstellung erfolgt über das örtliche JobCenter.

#### Regelleistungen ab 01.01.2011:

Alleinstehende Alleinerziehende Personen, deren Partner minderjährig ist	100%	364 €
Volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	90%	328 €
18 bis 24 Jährige im Haushalt der Eltern oder ohne Zustimmung des SGB II-Trägers ausgezogene	80%	291 €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren		287 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren		251 €
Kinder unter 6 Jahren	60%	215 €

**Achtung:** Zum 01. Januar 2012 wird der Regelsatz für Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen, deren Partner minderjährig ist, um 3 € angehoben! Zusätzlich werden alle Regelbedarfsstufen anhand eines „Mischindex“ (70 % Preisentwicklung und 30 % Nettolohnentwicklung) fortgeschrieben.

#### 1.2. Kinderzuschlag

In vielen Fällen steht Familien mit Erwerbstätigen allerdings kein ALG II, sondern stattdessen der Kinderzuschlag nach dem Kindergeldgesetz zu. Welche der beiden Leistungen für Sie in Frage kommen könnte, ist vorerst häufig unklar.

**Tipp:** Gerade geringverdienende Arbeitnehmer mit mehreren Kindern sollten vorsichtshalber zwei Anträge stellen: einen auf ALG II beim JobCenter und einen für den Kinderzuschlag bei der Familienkasse der Arbeitsagentur. Weisen Sie dort jeweils darauf hin, dass Sie auch die andere Leistung beantragt haben!

### 1.3. Sozialhilfe

Wer nicht erwerbsfähig ist (d.h. weniger als drei Stunden am Tag in der Lage ist, zu arbeiten), erhält Sozialhilfe. Dazu zählen hilfebedürftige Alters- und Erwerbsminderungsrentner. Die Antragstellung erfolgt über das örtliche Sozialamt.

### 1.4. Wohngeld

Eine Voraussetzung für den Erhalt von Wohngeld ist, dass Ihr Einkommen für angemessenen Wohnraum nicht ausreicht. Wenn Sie ein unterdurchschnittliches Einkommen haben bzw. die Versicherungsleistung ALG I oder den Kinderzuschlag bekommen, haben Sie Chancen auf den Erhalt von Wohngeld. Empfänger von ALG II oder Sozialhilfe haben keinen Anspruch auf Wohngeld.

Die Höhe des Wohngeldes hängt ab von

- der Größe Ihres Haushalts,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete oder der Belastung für Wohneigentum,
- Ihrem Familieneinkommen.

Die Antragstellung erfolgt bei Ihrer Kommune, in der Regel der Wohngeldstelle.

**Achtung:** Wohngeld wird nicht rückwirkend gewährt!

### 1.5. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungsberechtigt sind hilfebedürftige Menschen ab 65 Jahren sowie hilfebedürftige Personen ab 18 Jahren, die aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

haben. Auf den Bezug einer Rente oder das Bestehen einer Rentenberechtigung kommt es nicht an.

Die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit. Eigenes Einkommen und Vermögen sind anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Zuständig für die Grundsicherung sind die Träger der Sozialhilfe. Die zuständigen kommunalen Ämter beraten im Einzelfall ausführlich über den Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Außerdem sind auch die Rentenversicherungsträger verpflichtet, über die Leistungsvoraussetzungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu informieren und bei der Antragstellung –insbesondere durch Weiterleitung von Anträgen an die zuständigen Träger der Sozialhilfe– zu helfen.

### 1.6. Leistungen aus dem Bildungspaket

Wenn Sie in einem gemeinsamen Haushalt mit Kindern und/oder Jugendlichen leben und Arbeitslosengeld II, Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Sozialhilfe beziehen, können Sie auf Antrag Leistungen für Bildung erhalten!

**Achtung:** Das sogenannte Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Die Leistungen zur Teilhabe in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit gibt es nur für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Es werden Kosten übernommen bzw. Zuschüsse gewährt für

- Schulausflüge, Kitaausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- die Schülerbeförderung

- außerschulischen Nachhilfeunterricht (Lernförderung)
- Mittagessen in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Teilnahme an Freizeiten u. ä.

Das Bildungspaket sieht für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen folgende Beträge vor:

- Die tatsächlichen Kosten für Tagesausflüge und Klassenfahrten in Schulen und Kitas,
- die Kosten bzw. einen Zuschuss für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule,
- die angemessenen Kosten der Nachhilfe (Lernförderung) für Schülerinnen und Schüler, die das Lernziel nicht erreichen oder deren Versetzung gefährdet ist,
- einen Zuschuss für jedes Mittagessen in Schulen, Kitas oder Horten. Der Eigenanteil beträgt dabei 1 € pro Mittagessen,
- 100 € jährlich für Schulbedarf; davon 70 € im ersten, 30 € im zweiten Schulhalbjahr,
- 10 € monatlich für Vereinsbeiträge, Musikunterricht oder Ähnliches.

**Hinweis:** Als Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld wenden Sie sich für die Beantragung der Leistungen an das örtliche Jobcenter.

**Achtung:** Wenn Sie als Familie Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, sind für Sie nicht die Jobcenter zuständig! Die Kreise oder kreisfreien Städte (erreichbar zum Beispiel im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) nennen Ihnen den vor Ort zuständigen Ansprechpartner!

### 1.7. Ausbildungsförderung für Schüler/-innen und Studierende (BAföG)

Sie können als Schüler/-in oder Student/-in BAföG erhalten, wenn das Einkommen Ihrer Eltern bzw. das Einkommen Ihres Ehepartners nicht ausreicht, Ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Die Höhe der BAföG-Bedarfssätze richtet sich nach der Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung. Ob Sie Anspruch auf den vollen Förderbetrag haben oder nur eine Teilförderung erhalten, hängt von Ihrer individuellen Einkommenssituation ab.

**Achtung:** Die BAföG-Unterstützung für Studierende wird je zur Hälfte als nicht rückzahlbarer Zuschuss und als zinsloses Darlehen gewährt. Das Darlehen muss fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer in monatlichen Raten zurückgezahlt werden. Bei geringem Einkommen oder wenn Sie Ehepartner und/oder Kinder zu versorgen haben, kann die Rückzahlung auf Antrag ausgesetzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Darlehen erlassen werden. Die BAföG-Förderung für Schüler/-innen ist nicht zurückzuzahlen. Informieren Sie sich bei Ihrem Amt für Ausbildungsförderung!

### 1.8. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Während einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung können Sie einen finanziellen Zuschuss von der Agentur für Arbeit erhalten, die sog. Berufsausbildungsbeihilfe.

Anspruchsberechtigt sind nur bedürftige Auszubildende, die nicht im elterlichen Haushalt leben. Eigenes Einkommen wird

% = +



angerechnet, ebenso das Einkommen der Eltern oder des Ehepartners/Lebensgefährten. BAB wird in der Regel nur für die erste Berufsausbildung gewährt. Die Beihilfe muss nicht zurückgezahlt werden.

### **1.9. Mutterschaftsgeld**

Arbeitnehmerinnen stehen während der Schwangerschaft und nach der Geburt unter einem besonderen Schutz. Das Mutterschutzgesetz schützt die Betroffenen vor Kündigung und Gefahren am Arbeitsplatz. Werdende Mütter dürfen während der letzten sechs Wochen vor der Entbindung und während der ersten acht Wochen nach der Geburt des Kindes nicht beschäftigt werden. In dieser Zeit haben sozialversicherte Arbeitnehmerinnen Anspruch auf das Mutterschaftsgeld der Krankenkasse und einen Zuschuss durch den Arbeitgeber.

Das Mutterschaftsgeld müssen Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung beantragen. Mit dem Antrag muss ein Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme über den voraussichtlichen Geburtstermin vorgelegt werden. Dieses Zeugnis kann frühestens sieben Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin ausgestellt werden. Man sollte den Antrag also stellen, sobald man diese Bescheinigung hat.

### **1.10. Kindergeld**

Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für alle Kinder gezahlt, darüber hinaus nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- für Kinder in der Schul- oder Berufsausbildung und im Studium wird Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt (verlängert um abgeleisteten Kriegs-/Ersatzdienst),
- für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die arbeitslos gemeldet sind,
- für Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ausbildungsplatzsuchend gemeldet sind,
- für Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die sich in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten bis zur Dauer von 4 Monaten befinden (z.B. Wartezeit zwischen Abitur und Studium),
- für Kinder, die ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr ableisten,
- für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauerhaft außerstande sind, sich durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu versorgen, wird Kindergeld ohne zeitliche Begrenzung gezahlt. Voraussetzung: Die Behinderung ist vor dem 25. Lebensjahr eingetreten!

Wichtig für die Zahlung des Kindergeldes ist auch das eigene Einkommen des Kindes! Es darf bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

Das Kindergeld ist nach der Anzahl der Kinder gestaffelt und beträgt derzeit für die ersten zwei Kinder jeweils 184 €, für das dritte Kind 190 € und für jedes weitere Kind 215 € monatlich.



Obwohl das Kindergeld im Vergleich zu anderen sozialen Leistungen relativ unkompliziert ist, muss es dennoch schriftlich beantragt werden. Eine Zahlung erfolgt nach der Geburt nicht automatisch! Bitte beantragen Sie das Kindergeld bei der für Sie zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

**Achtung:** Da Kindergeld nur sechs Monate rückwirkend gezahlt wird, sollte der Antrag gleich nach der Geburt des Kindes gestellt werden.

### 1.11. Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Eltern, deren Kind ab dem 01.01.2007 geboren wird. Eltern, deren Kinder bis zu diesem Stichtag geboren werden, haben weiterhin ggf. Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Das Elterngeld kann von erwerbstätigen Eltern in Anspruch genommen werden, aber auch von arbeitslosen Müttern und Vätern.

Das Elterngeld ist eine einkommensabhängige Leistung und richtet sich nach der Höhe des beim betreuenden Elternteil wegfallenden

Einkommens. Es beträgt 67 % des entfallenen Netto-Einkommens (Durchschnitt der letzten 12 Monate), höchstens aber 1800 €. Für diejenigen, die weniger als 1000 € netto Durchschnittseinkommen erzielten, erhöht sich das Elterngeld prozentual für die unterschreitenden Beträge.

**Achtung:** Ab dem Jahr 2011 wird die Höhe des Elterngeldes für Einkommen von über 1.200 € schrittweise auf bis zu 65 % gesenkt.

Das Elterngeld wird grundsätzlich für die Dauer von 12 Monaten gezahlt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Zeitraum um zwei Monate zu verlängern, wenn der zweite Elternteil für mindestens diese Zeit die Betreuung übernimmt (sog. Partnermonate). Darüber hinaus können Mütter und Väter auch wählen, ob sie die Auszahlung des Elterngeldes auf 24 Monate (28 mit Partnermonaten) strecken, wobei sich der monatliche Auszahlungsbetrag dann entsprechend halbiert. Alleinerziehende können bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten.

## Höhe des Unterhaltvorschlusses ab 01.01.2010

Alter des Kindes	Unterhaltsvorschuss in Niedersachsen
bis 6 Jahre	133 €
6 bis 12 Jahre	180 €

Alle Angaben ohne Gewähr.

### 1.12. Kindesunterhalt für Alleinerziehende

Wenn Sie allein erziehend sind, ist der Vater/ die Mutter Ihres Kindes dazu verpflichtet, für Ihr gemeinsames Kind Unterhalt zu zahlen. Die Höhe der Unterhaltsbeträge ist in der sog. Düsseldorfer Tabelle geregelt. Alle Alleinerziehenden, die vom Elternteil keinen oder zu wenig Unterhalt (nach der Düsseldorfer Tabelle) erhalten, können einen Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt bekommen (auch bei ungeklärter Vaterschaft). Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht nötig. Unterhaltsvorschuss wird für höchstens 72 Monate und längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes gezahlt.

#### Hinweis für unterhaltspflichtige Personen:

Müssen Sie selbst Unterhalt leisten, können Sie ggf. den zu zahlenden monatlichen Kindesunterhalt herabsetzen lassen, wenn sich Ihr Einkommen für einen längeren Zeitraum (mehr als sechs Monate) deutlich verringert. In diesem Fall müssen Sie einen Antrag auf Reduzierung des Unterhaltsbetrages stellen. Verfügen Sie nur noch über ein sehr geringes Einkommen oder leben Sie von

ALG II-Leistungen, können die Unterhaltszahlungen ggf. auch auf „null“ reduziert werden. Ein entsprechender Rechtsanspruch existiert dafür jedoch nicht.

**Achtung:** Eine Reduzierung der Unterhaltshöhe kann immer nur für die Zukunft erfolgen, nicht rückwirkend! Eine Herabsetzung des Unterhalts müssen Sie beantragen. Der Antrag ist dort zu stellen, wo der Unterhaltstitel (rechtskräftige Urkunde über die Höhe des zu zahlenden Unterhalts) festgelegt wurde bzw. Sie der Unterhaltshöhe zugestimmt haben (z.B. beim Jugendamt). Wurde der von Ihnen zu zahlende Unterhalt vom Gericht festgesetzt, können Sie auch nur beim Gericht eine Abänderung des Unterhaltstitels erwirken. Eine vorherige rechtliche Beratung ist zu empfehlen.

**Tipp:** Begründen Sie den Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts mit Ihren finanziellen Schwierigkeiten. Schildern Sie Ihre persönliche Situation, aus der diese Schwierigkeiten resultieren. Legen Sie Nachweise vor, welche Ihre Einkommenssituation belegen (Kopie des ALG II-Bescheides, Rentenbescheid o.ä.).



### 1.13. GEZ-Befreiung

Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht werden ausschließlich auf Antrag gewährt.

Befreit werden kann der Haushaltsvorstand, dessen Ehegatte oder ein Haushaltsangehöriger für von ihm selbst zum Empfang bereitgehaltene Geräte, wenn mindestens eine der nachfolgenden Befreiungsvoraussetzungen erfüllt wird:

- Empfänger von Sozialhilfe: Aktueller Sozialhilfebescheid
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung
- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II ohne Zuschläge nach einem Arbeitslosengeld I- Bezug: Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sowie das Blatt des Berechnungsbogens, aus dem ersichtlich ist, dass keine Zuschläge nach einem Arbeitslosengeld I-Bezug gewährt werden
- Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern leben: Aktueller BAföG-Bescheid
- Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe, die nicht bei den Eltern leben: Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

**Hinweis:** Es gibt noch weitere Befreiungsvoraussetzungen. Diese können Sie zum Beispiel auch auf dem Antragsbogen der GEZ nachlesen.

Bitte fügen Sie unbedingt beim Versand des Antrages eine beglaubigte Kopie des Bewilligungsbescheides bei. Eine Befreiung allein wegen geringen Einkommens ist leider nicht möglich.

Den Antrag senden Sie an die GEZ, 50656 Köln

**Achtung:** Die Befreiung beginnt erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde und der Vordruck bei der GEZ eingegangen ist (Beispiel: Wenn der Antrag im März bei der GEZ eingegangen ist, beginnt die Befreiung im April)!

### 1.14. Gesundheitskosten

Wenn Sie regelmäßig hohe Ausgaben für Ihre Gesundheit haben, sollten Sie unbedingt alle Belege aufbewahren, um nachweisen zu können, dass Ihre zumutbare Belastung erreicht ist. Wenn die Ausgaben für Ihre Gesundheit 2 % Ihres Bruttoeinkommens erreicht haben, können Sie eine Befreiung für den Rest des Kalenderjahres bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Ihre Krankenkasse hilft Ihnen bei konkreten Fragen sicherlich weiter.

### 1.15. Vermögen auflösen

Prüfen Sie genau, ob Sparverträge, kapitalbildende Lebensversicherungen oder ähnliche Vermögen dazu genutzt werden können, Schulden zu bezahlen.

## 2. Überprüfen Sie Ihre Ausgaben!

Wenn Sie sich mit Hilfe des Haushaltsplanes einen Überblick darüber verschafft haben, wohin Ihr Geld regelmäßig verschwindet, ist es an der Zeit, diese Ausgaben genau zu prüfen – vielleicht gibt es ja sogar Einsparmöglichkeiten?

**Ganz wichtig:** Wenn das Geld knapp ist, gibt es wichtige und weniger wichtige finanzielle Verpflichtungen! Absoluten Vorrang haben Zahlungen wie Miete, Nebenkosten, Heizung und Strom sowie Kosten, die Ihren unmittelbaren Lebensunterhalt sichern. Erst wenn diese Zahlungen gesichert sind, können Sie darüber nachdenken, welche Ausgaben Sie außerdem noch leisten können. Besondere Bedingungen gelten auch für Unterhaltspflichten und Geldstrafen!

### 2.1. Verträge kündigen

#### 2.1.1. Versicherungsverträge

Bei den Ausgaben für Versicherungen lässt sich häufig sparen. Prüfen Sie genau, ob alle laufenden Versicherungen wirklich notwendig sind. Sinnvoll ist häufig eine Haftpflicht- und eine Hausratversicherung. Viele Haushalte sind jedoch „überversichert“. Sie haben Versicherungen, die in ihrer Lebenslage nicht angemessen oder überdimensioniert sind. Diese sollten zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt bzw. angepasst werden. Wer im Prinzip an seiner Versicherung festhalten will und nur einen vorübergehenden finanziellen Einbruch zu überwinden hat, der sollte sich darüber informieren, welche

Überbrückungshilfen die Versicherer bieten. Folgende Möglichkeiten gibt es:

- Beitragsstundung,
- Verlängerung der Laufzeit,
- Herabsetzung der Versicherungssumme,
- Beitragsfinanzierung aus Überschussguthaben,
- beitragsfreie Fortführung,
- Ruhen des Vertrages.

Es gibt also auch einige Möglichkeiten, wie man hohe Verluste, die insbesondere bei der Kündigung einer Lebensversicherung entstehen, vermeiden kann. Auf jeden Fall sollte man vorher das Gespräch mit der Versicherung suchen.

Beim Thema Versicherung lohnen sich unbedingt auch Preis-/Leistungsvergleiche, Sie können sich auch Tipps von der Verbraucherzentrale geben lassen.

#### 2.1.2. Abonnements

Pay-TV, Tages- und Fernsehzeitungen im Abo sind zwar sehr angenehm, jedoch auch teuer. Prüfen Sie bitte, ob dieser Luxus zukünftig noch sein muss. Abonnements müssen schriftlich gekündigt werden, dabei sind Kündigungsfristen zu beachten!

#### 2.1.3. Mitgliedsbeiträge

Beiträge für Fitnessstudios usw. können ebenfalls sehr teuer sein. Prüfen Sie bitte die Kosten und den Nutzen Ihrer Mitgliedschaft(en) und fragen Sie ggf. nach, ob es reduzierte Beiträge für Arbeitslose gibt (z.B. Schwimmbäder).

### 2.1.4. Sparverträge

In einer Lebensphase, in der das Geld kaum für den Lebensunterhalt reicht, kann nicht gespart werden. Informieren Sie sich, ob Sparraten ausgesetzt werden können. Prüfen Sie auch, ob Verträge gekündigt und das vorhandene Vermögen jetzt verwendet werden kann.

### 2.1.5. Handyverträge

Handykosten sind leichter zu überblicken, wenn man anstatt eines Vertrages eine Prepaid-Karte nutzt. Das mag zwar etwas umständlicher sein, jedoch bleibt am Monatsende die dicke Rechnung aus und eine monatliche Grundgebühr fällt ebenfalls nicht an. Prüfen Sie also, wann Ihr Vertrag ausläuft und denken Sie an eine fristgerechte Kündigung! Vielleicht möchten Sie ihr Handy ja auch ganz abschaffen?

## 2.2. Weitere Einsparmöglichkeiten

### 2.2.1. Ratenzahlungen senken

Wenn Sie für Kreditverträge oder bei Versandhäusern Raten zahlen, fragen Sie den Kreditgeber, ob Raten reduziert oder für einen überschaubaren Zeitraum gestundet (ausgesetzt) werden können. Es ist möglich, dass Ihr Bankkredit mit einer Versicherung geschützt ist, die im Falle der Arbeitslosigkeit oder Krankheit Raten übernimmt, sofern Sie dies beantragen.

Bedenken Sie, wenn Ihr Darlehensgeber nichts von Ihnen hört, geht er zwangsläufig davon aus, dass Sie nicht zahlen wollen. Nehmen Sie also auf jeden Fall Kontakt auf und informieren Sie über Ihre momentane finanzielle Situation!

### 2.2.2. Sparen im Haushalt

In dieser Broschüre wurde bereits angesprochen, dass es sehr sinnvoll ist, ein Haushaltsbuch zu führen. Vielleicht fallen Ihnen dadurch auch ein paar Ausgaben auf, die nicht unbedingt notwendig sind. Überprüfen Sie Ihr Konsumverhalten! Tätigen Sie manchmal Frustkäufe? Nutzen Sie Sonderangebote, vergleichen Sie Preise? Überlegen Sie sich vor dem Einkauf, was Sie benötigen: Ein Einkaufszettel hilft, teure Spontankäufe zu vermeiden.

Machen Sie sich bewusst, dass Ratenkäufe meistens viel teurer sind als der Barkauf. Wenn Sie ein Auto besitzen, sollten Sie auch überdenken, ob Sie sich dieses in nächster Zukunft noch leisten wollen/können. Bedenken Sie auch anfallende Kosten wie Benzin, Versicherung, Steuer, Reparaturen, Wartungen usw.

Die Energiekosten steigen stetig an, dieser Tatsache kann man nicht entgegenwirken. Grundsätzlich sollte gelten: Gehen Sie mit Gas, Wasser, Strom usw. sparsam um! Gezielte Tipps zum Energiesparen gibt Ihnen z.B. die Verbraucherzentrale.



## IV. Wenn das Geld immer noch nicht reicht – Verhalten bei Überschuldung

*Der notwendige Lebensunterhalt steht Ihnen und Ihrer Familie zu. Niemand kommt nur wegen seiner Schulden ins Gefängnis!*

In einer Überschuldungssituation ist es sehr wichtig, keine weiteren neuen Schulden zu machen:

- Keine (weitere) Kontoüberziehung!
- Schließen Sie keine weiteren Kredit- oder Teilzahlungsverträge ab!
- Bestellen Sie nichts, was Sie nicht bezahlen können, der Gläubiger könnte Sie wegen Betruges anzeigen!
- Leihen Sie sich kein Geld von Bekannten oder Verwandten!

Stellen Sie außerdem sicher, dass Ihre Mietzahlungen sowie Ihre Energiekosten gedeckt sind. Bedenken Sie auch, dass Sie Geld für den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie benötigen!

**Wichtiger Hinweis:** Vorsicht vor gewerblichen Kreditvermittlern und kommerziellen Schuldnerberatungen!

### 1. Schritte der Gläubiger

#### 1.1. Mahnung und Verzug

In der Regel werden Sie vom Gläubiger schriftlich daran erinnert, dass sie einen

Betrag (noch) nicht gezahlt haben. Sie erhalten ein Mahnschreiben, das Sie auf jeden Fall ernst nehmen sollten – schließlich haben Sie sich, aus welchen Gründen auch immer, nicht an eine Zahlungsvereinbarung gehalten. Der Gläubiger kann Sie jetzt für seinen Verzugschaden belangen.

**Achtung:** In vielen Fällen geraten Sie jedoch auch ohne schriftliche Mahnung in Verzug!

- Sie haben einen Zahlungszeitpunkt, der kalendermäßig bestimmbar war, verstreichen lassen (z.B. Miete, Energiezahlung, Kreditrate etc.) → automatischer Verzug!
- Sie haben 30 Tage nach Erhalt einer Rechnung (oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung) nicht gezahlt, wurden jedoch in der Rechnung auf diese Folge hingewiesen → automatischer Verzug!

Unter Verzugschaden versteht man u.a. die Kosten für weitere Mahnschreiben, einen Mahn- oder Vollstreckungsbescheid, für die Bauftragung des Gerichtsvollziehers, eines Rechtsanwalts oder in bestimmten Fällen für die Tätigkeit eines Inkassobüros. Der Gläubiger kann Ihnen außerdem mindestens die sog. Verzugszinsen in Rechnung stellen. Der Zinssatz liegt 5% über dem sog. Basiszinssatz. Die Höhe des Basiszinssatzes wird jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres geändert (Stand ab 01.01.2011: 0,12%).

Aus vertraglichen Vereinbarungen, die Sie unterschrieben haben, kann sich auch ein höherer Zinssatz ergeben. Schuldnerberatungsstellen können Ihnen bei der Prüfung des Zinssatzes auf dessen Berechtigung behilflich sein.

**Tipp:** Nach einer Mahnung sollten Sie sich sogleich schriftlich mit Ihrem Gläubiger in Verbindung setzen. Verdeutlichen Sie Ihre momentane finanzielle Situation und bitten Sie Ihren Gläubiger um einen befristeten oder unbefristeten Zahlungsaufschub oder um die Möglichkeit einer Ratenzahlung. Sollten Sie bereits Raten gezahlt haben, könnten Sie auch darum bitten, die Ratenhöhe zu senken.

### 1.2. Inkassobüros

Inkassounternehmen sind gewerbliche Schuldeneintreiber und handeln im Auftrag für die Gläubiger (z.B. Banken, Versandhäuser). Sie treiben die Schulden auf gewerblicher Basis ein – zum Teil allerdings mit rechtlich nicht einwandfreien oder nicht immer erlaubten Methoden. Es kommt auch vor, dass Inkassobüros Forderungen der Gläubiger für einen verhältnismäßig geringen Preis kaufen (max. 20% der eigentlichen Forderung). Anschließend tritt das Inkassounternehmen Ihnen gegenüber als neuer Gläubiger auf und versucht, die ursprünglich entstandene Forderung einzutreiben. Auf diese Weise erzielen sie einen erheblichen Gewinn. Inkassobüros dürfen nur mit einer Erlaubnis vom zuständigen Amtsgerichts- oder Landgerichtspräsidenten tätig werden. Die erteilte Erlaubnis kann auch wieder entzogen werden, wenn gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen worden ist. Derartige Verstöße

können beim zuständigen Gerichtspräsidenten (richtet sich nach dem Sitz des Inkassounternehmens) gemeldet werden. Das Ziel der Inkassobüros ist, in möglichst kurzer Zeit so viel wie möglich von der eigentlichen Forderung einzutreiben. Manchmal verlangen sie dabei unberechtigte oder überhöhte Gebühren, die in einer Forderungsaufstellung verschleiert werden. Eventuell fordert man Sie sogar auf, diese unangemessenen Kosten auch noch in einem Schuldanerkenntnis zu bestätigen. Sie sollten aus diesem Grund niemals etwas unterschreiben, ohne sich vorher beraten zu lassen.

**Achtung:** Inkassobüros sind keine Gerichtsvollzieher! Außendienstmitarbeiter von Inkassounternehmen besitzen kein Recht, sich Einlass in Ihre Wohnung zu verschaffen. Im Gegenteil: Sie haben das Recht, sie zum sofortigen Verlassen der Wohnung aufzufordern. Leistet der Inkasso-Mitarbeiter nicht Folge, schalten Sie die Polizei ein!

### 1.3. Mahnbescheid

Wenn Sie auf eine schriftliche Mahnung nicht reagieren bzw. einen gesetzten Zahlungstermin nicht einhalten (konnten), kann der Gläubiger einen Mahnbescheid beantragen. Die Anträge für einen Mahnbescheid gibt es in jedem Schreibwarengeschäft. Der Gläubiger trägt dann nur noch Ihre persönlichen Daten, die Höhe seiner Forderung nebst Kosten und Zinsen und den Grund seines Anspruches in das Formular ein. Daraufhin sendet er den ausgefüllten Vordruck an ein Amtsgericht.

**Achtung:** Das Gericht prüft nicht, ob die Forderung samt Kosten und Zinsen auch tatsächlich berechtigt ist. Es prüft lediglich, ob das Formular vollständig ausgefüllt wurde.

Der Mahnbescheid wird Ihnen über das Amtsgericht zugestellt. Der Mahnbescheid enthält die Aufforderung, die genannte Summe sofort zu bezahlen. Zusätzlich werden Sie vom Gericht dazu aufgefordert, die Forderung zu überprüfen. Sie haben die Möglichkeit, sofern Sie der Auffassung sind, die Forderung sei so nicht berechtigt, mit dem beigefügten Vordruck Widerspruch beim Amtsgericht einzulegen. Diesen Widerspruch brauchen Sie nicht zu begründen. Besteht die geltend gemachte Forderung jedoch zu Recht, dann macht ein Widerspruch keinen Sinn. Der Gläubiger würde das anschließende Gerichtsverfahren für sich entscheiden und Sie müssten für die angefallenen Verfahrenskosten aufkommen.

**Achtung:** Die Widerspruchsfrist beträgt nur zwei Wochen und beginnt ab Zustellung des Mahnbescheides. Der Mahnbescheid gilt als zugestellt, sobald Ihnen der Briefumschlag persönlich überreicht bzw. in Ihren Briefkasten eingeworfen wurde oder eine Benachrichtigung über die Hinterlegung des Briefes hinterlassen worden ist.

#### **1.4. Vollstreckungsbescheid**

Sofern kein Widerspruch eingelegt und die Schulden auch nicht in voller Höhe beglichen wurden, kann der Gläubiger jetzt den Erlass eines Vollstreckungsbescheides beim Amtsgericht beantragen. Nach Zustellung des Vollstreckungsbescheides haben Sie ein



letztes Mal die Möglichkeit, gegen die genannte Forderung Einspruch zu erheben. Diese letzte Frist beträgt ebenfalls zwei Wochen. Der Vollstreckungsbescheid ermöglicht, die Forderung zwangsweise, z.B. durch einen Gerichtsvollzieher bzw. Kontopfändung oder Lohnpfändung bei Ihrem Arbeitgeber einzufordern. Der Vollstreckungsbescheid wirkt also wie ein Gerichtsurteil!

**Achtung:** Wenn Sie diese letzte Einspruchsfrist verpasst haben, gibt es keine Möglichkeit mehr, die Forderung überprüfen zu lassen. Nach Ablauf der Frist ist die Forderung rechtskräftig festgestellt. Sie kann innerhalb der nächsten 30 Jahre (und ggf. noch länger) per Pfändung beigetrieben werden.



### 1.5. Titulierung der Forderungen

Wenn Sie gegen den Vollstreckungsbescheid nicht fristgerecht Einspruch einlegen, wird er rechtskräftig. Als Vollstreckungstitel schreibt er nun amtlich fest, dass dem Gläubiger dieser Anspruch zusteht – Sie können sich praktisch nicht mehr dagegen wehren. Titulierte Forderungen verjähren grundsätzlich erst nach 30 Jahren. Außer dem Vollstreckungsbescheid gibt es weitere Titulierungsarten, beispielsweise Urteile, Prozessvergleiche, öffentliche Urkunden (z.B.

Vaterschaftsanerkennung beim Jugendamt), rechtskräftige Bescheide von Behörden und notarielle Urkunden mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

Wenn die Forderung eines Gläubigers berechtigt ist und Sie eigentlich auch gern zahlen würden, aber derzeit nicht in der Lage dazu sind, dann könnten Sie – um Kosten zu sparen – ein notarielles Schuldanerkennnis anbieten. Bei unstreitigen Forderungen müssen Sie also nicht zwangsläufig das übliche kostspielige Verfahren mit Inkassounternehmen, Anwalt, Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid über sich ergehen lassen. Mit Ihrer Unterschrift beim Notar entsteht ein Vollstreckungstitel. Bitte prüfen Sie zuvor genau, dass alle anzuerkennenden Forderungsteile Ihrem Gläubiger auch wirklich zustehen. Bitte seien Sie sehr vorsichtig mit Schuldanerkennnissen, die von Inkassoseite vorformuliert sind!

**Tipp:** Sobald eine titulierte Forderung von Ihnen bezahlt wurde, achten Sie darauf, dass Ihnen der Vollstreckungstitel im Original ausgehändigt wird!

### 1.6. Zwangsvollstreckungen

Wenn die Gläubiger gegen Sie die Zwangsvollstreckung betreiben wollen, benötigen Sie als Grundlage dafür einen Vollstreckungstitel (s.o.).

Die häufigsten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind die Sachpfändung, die eidesstattliche Versicherung und die Forderungspfändung mit Zugriff auf Lohn/Gehalt, Sozialleistungen, Bankguthaben, Kontogutschriften usw.

#### 1.6.1. Sachpfändung

Die Sachpfändung wird durch die Gläubiger unter Vorlage des Titels bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern in Auftrag gegeben. Wenn sich der Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin bei Ihnen ankündigt, sollten Sie diesen Termin unbedingt einhalten. Verweigern Sie den Zutritt in Ihre Wohnung oder werden Sie trotz schriftlicher Ankündigung mehrmals nicht zu Hause angetroffen, wird eine richterliche Durchsuchungsanordnung ergehen. Dann dürfen Gerichtsvollzieher/Gerichtsvollzieherinnen sogar Ihre Wohnung aufbrechen lassen – was für Sie wiederum zusätzliche Kosten verursacht.

#### Unpfändbare Gegenstände

Um Ärger und unnötige Kosten zu sparen, sollten Sie einer Wohnungsdurchsuchung zustimmen. Ihre notwendige und angemessene Wohnungsausstattung, wie Kleidung, Möbel, Küchengeräte und ein Fernseher, sind unpfändbar. Auch die Waschmaschine, Spülmaschine oder das Video-/DVD-Gerät wird Ihnen in der Regel belassen, da die hohen Kosten des Abtransportes und der voraussichtliche Erlös aus einer Versteigerung

dieser Gegenstände nicht im Verhältnis zueinander stehen.

Gegenstände, die Sie zur Ausübung Ihrer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung benötigen, sind unpfändbar, z.B. der PKW eines Versicherungsvertreters oder der PC einer Lehrerin oder Studentin.

Der Gerichtsvollzieher/die Gerichtsvollzieherin muss Ihnen so viel Bargeld belassen, wie Ihnen bis zur nächsten Gehaltsauszahlung oder bis zur nächsten Auszahlung Ihrer laufenden Sozialleistungen als unpfändbarer Teil zusteht.

**Hinweis:** Eine aktuelle Pfändungstabelle hängt Ihnen eine Schuldnerberatungsstelle gerne aus.

Nur Gerichtsvollzieher/Gerichtsvollzieherinnen sowie Vollzugsbeamte der öffentlichen Verwaltung (insbesondere Stadtkassen, Hauptzollämter, Finanzämter) dürfen pfänden. Lassen Sie sich den Dienstausweis zeigen!

Halten Sie das Vorgehen des Gerichtsvollziehers/der Gerichtsvollzieherin für rechtswidrig, können Sie als Rechtsbehelf bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht eine sog. Erinnerung einlegen und das Vorgehen dort überprüfen lassen.

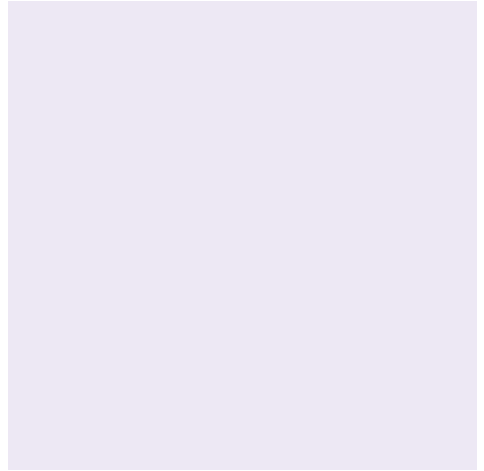
Bei Vollzugsbeamten/Vollzugsbeamtinnen müssen Sie sich zunächst an deren Behörde (Stadtkasse, Hauptzollamt oder Finanzamt) wenden.

### 1.6.2. Eidesstattliche Versicherung

Wenn Vollstreckungsversuche für den Gläubiger erfolglos verliefen oder aussichtslos scheinen, sind Sie verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsvollzieherin die eidesstattliche Versicherung abzugeben (früher „Offenbarungseid“ genannt). Dazu müssen Sie einen mehrseitigen Vordruck – das sog. Vermögensverzeichnis – ausfüllen und die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben an Eides statt versichern. Vorsätzliche und fahrlässige Falschangaben sind strafbar. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erfolgt oft direkt nach einer erfolglosen Sachpfändung.

Durch die eidesstattliche Versicherung legen Sie Ihre gesamte Vermögenssituation offen. Gläubiger erfahren dadurch, wo Sie arbeiten oder einer Nebenbeschäftigung nachgehen, welche Bank Ihr Konto führt, ob Sie über eine Kapitallebensversicherung oder ein Bausparguthaben verfügen usw.

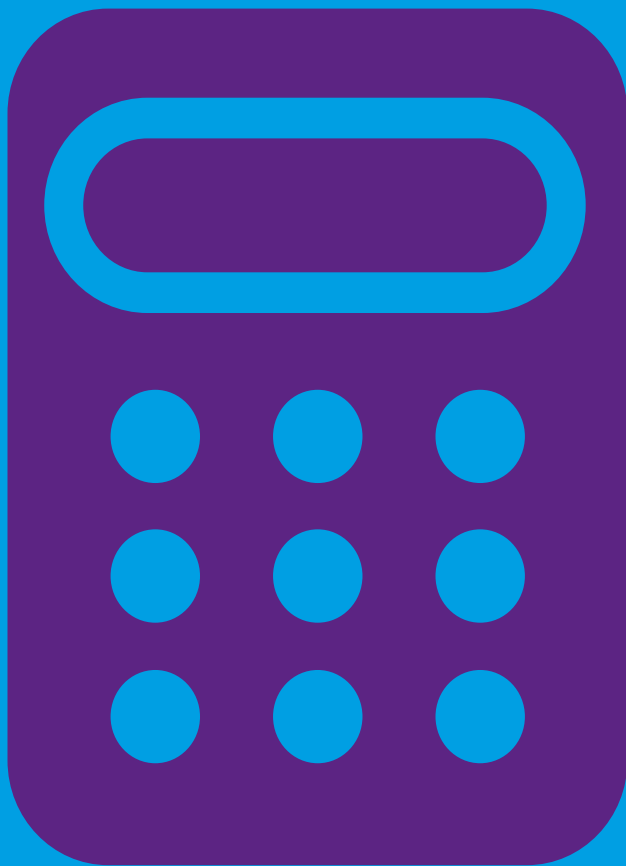
Möchten Sie die eidesstattliche Versicherung nicht gleich zu Hause abgeben, werden Sie zu einem Termin geladen. Verweigern Sie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder halten Sie den festgesetzten Termin nicht ein, kann gegen Sie ein Haftbefehl erlassen werden! Auf Antrag der Gläubiger können Sie in Erzwingungshaft genommen werden, dafür müssen die Gläubiger die Kosten vorstrecken. Die Haft dauert so lange, bis Sie die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben (maximal sechs Monate). Die Haftentlassung ist also unabhängig davon, ob Sie die Schuld begleichen (können) oder nicht.



**Wichtiger Hinweis:** Gegenüber Gerichtsvollziehern/Gerichtsvollzieherinnen müssen Sie an Eides statt erklären, dass Ihre Angaben in dem schriftlichen Vermögensverzeichnis vollständig und richtig sind. Durch falsche Angaben machen Sie sich strafbar! Nehmen Sie jetzt keine Kredite mehr auf, ohne auf die eidesstattliche Versicherung hinzuweisen – ansonsten machen Sie sich strafbar! Dies gilt auch, wenn Sie jetzt noch auf Raten bestellen und später nicht zahlen (können).

Nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden Sie grundsätzlich für drei Jahre beim zuständigen Amtsgericht im Schuldnerverzeichnis geführt. Spätestens jetzt verlieren Sie (endgültig) Ihre Kreditwürdigkeit. Kreditauskunfteien (z.B. die SCHUFA) werten die Schuldnerverzeichnisse bundesweit aus und geben die Informationen an Ihre Mitglieder (z.B. Banken, Versandhäuser, Baugesellschaften) weiter – spätestens jetzt müssen Sie mit

der Kündigung Ihres Dispo-Kredites rechnen. Die Löschung Ihres Eintrages im Schuldnerverzeichnis erfolgt automatisch nach drei Jahren (zum Jahresende). Die Löschung können Sie vorher nur beantragen, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Forderung des Gläubigers, der die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung veranlasst hatte, beglichen haben. Lassen Sie sich von diesem Gläubiger das Original des Titels („vollstreckbare Ausfertigung“) aushändigen und legen Sie dies beim Amtsgericht-Schuldnerverzeichnis mit vor.



### 1.6.3. Forderungspfändung

Bei jeder Forderungspfändung erlässt das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Dieser wird dem sog. Drittschuldner (d.h. der Person, gegen die Sie selbst eine Forderung haben) zugestellt. Drittschuldner/Drittschuldnerinnen können sein: Ihr Arbeitgeber, Ihr Lebensversicherer, Ihr Untermieter oder Ihr Vermieter (in Bezug auf Ihre Mietsicherheit). Diese dürfen nach Erhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht mehr an Sie auszahlen, sondern müssen an den pfändenden Gläubiger leisten. Um Ihre Existenzgrundlage nicht zu gefährden, besteht für bestimmte laufende Einkünfte kraft Gesetzes ein spezieller Schuldnerschutz:

#### Schuldnerschutz bei Lohnpfändung

Wird Ihrem Arbeitgeber ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt, hat der Gläubiger Ihr Arbeitseinkommen gepfändet. Ihr Einkommen ist allerdings nur bis zu einer bestimmten Höhe pfändbar, den Rest muss Ihr Arbeitgeber an Sie auszahlen. Ihr Arbeitgeber muss daher aus Ihrem Nettoeinkommen (Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) die unpfändbaren Lohnanteile herausrechnen. Unpfändbare Lohnanteile sind:

- die Hälfte der Überstundenvergütung (brutto).
- die Hälfte des Weihnachtsgeldes – maximal 500 €,
- Urlaubsgeld (komplett),
- Spesen und sonstige Aufwandsentschädigungen,
- Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen sowie Treueprämien,

- monatliche Leistungen auf vermögenswirksame (Spar-) Verträge.

Wenn Ihr Arbeitgeber die unpfändbaren Beträge von Ihrem Arbeitseinkommen abgezogen hat, liest er den pfändbaren Betrag aus der Pfändungstabelle ab. Dabei richtet sich der pfändbare Betrag nach der Zahl der Personen, für die Sie gesetzlich unterhaltsverpflichtet sind.

**Hinweis:** Eine aktuelle Pfändungstabelle händigt Ihnen eine Schuldnerberatungsstelle gerne aus!

Im Falle einer drohenden Lohnpfändung sollten Sie ein offenes Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber suchen. Legen Sie ihm Ihre persönlichen Lebensumstände und Ihre Unterhaltsverpflichtungen dar. Auf diese Weise lässt sich eine Belastung Ihres Arbeitsverhältnisses am ehesten vermeiden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze zu stellen. Das Vollstreckungsgericht kann die Pfändungsgrenze auf Ihren Antrag hin individuell anheben. Dies ist im Einzelfall – nach Abwägung mit den Gläubigerbelangen – möglich wegen:

- besonderer beruflicher Aufwendungen, z.B. hohe Pendlerkosten, Fortbildungsaufwand, Kinderbetreuungskosten,
- besonderer persönlicher Aufwendungen, z.B. Diätkosten, Zuzahlung zur notwendigen Zahnsanierung, Wohnungsausstattung/Kautions nach trennungsbedingtem Auszug aus der ehelichen Wohnung.

Strengere Maßstäbe gelten bei der Festsetzung Ihres notwendigen Lebensunterhalts, wenn es um die Pfändung wegen Ansprüchen auf laufenden Unterhalt, Unterhaltsrückständen aus dem letzten Jahr oder „entzogenem“ Unterhalt bzw. wegen Schadensersatzansprüchen aus einer vorsätzlich begangenen Straftat geht.

### **Pfändung von Sozialleistungen**

Die gleichen Regeln und Pfändungsfreigrenzen wie bei der Lohnpfändung gelten auch, wenn Ihr Anspruch auf eine laufende Sozialleistung mit Lohnersatzfunktion gepfändet ist.

### **Kontopfändung**

Ihre Gläubiger können auf Ihre laufenden Einkünfte auch durch die Pfändung Ihres Kontos zugreifen. Mit dem Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei Ihrer Bank werden alle Ihre bestehenden Konten „gesperrt“. Das bedeutet, dass Ihr kontoführendes Kreditinstitut keinerlei Auszahlungen (z.B. Überweisungen, Daueraufträge) mehr vornimmt. Auch am Automaten erhalten Sie nun kein Geld mehr.

Im Falle einer Kontopfändung gilt es jetzt zu unterscheiden:

### **14-Tage Schutzfrist bei Sozialleistungen**

Werden auf Ihrem Konto Sozialleistungen (wie Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld, Sozialrenten, BAföG, Kindergeld, Erziehungsgeld/Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld oder Sozialhilfe einschließlich Mietzuschuss) gutgeschrieben, sind diese für die Dauer von 14 Tagen seit der Kontogutschrift (nicht Datum des Kontoauszugs) generell unpfändbar.

Es genügt, wenn die Bank aus der Buchung erkennt, dass es sich bei der Gutschrift um eine Sozialleistung handelt. Sie können der Bank zum Beispiel auch mit Hilfe eines aktuellen Arbeitslosengeld II-Bescheides einen konkreten Nachweis erbringen. Innerhalb dieser 14-Tage-Schutzfrist benötigen Sie zur Freigabe Ihres Kontos keinen Gerichtsbeschluss.

Ihre Bank ist kraft Gesetzes verpflichtet, den gesamten gutgeschriebenen Betrag an Sie auszahlen, bzw. Ihre Überweisungsaufträge auszuführen – dabei ist es unerheblich, ob die Bank selbst noch Forderungen gegen Sie hat oder Ihr Dispo-Kredit überzogen ist.

Verwenden Sie die auf Ihrem Konto eingehenden Sozialleistungen innerhalb der 14-Tage-Schutzfrist für Ihre Existenzsicherung (Überweisung Miete, Strom usw.)! Heben Sie Ihr (Rest-) Guthaben regelmäßig ab! Die Kontopfändung erfasst automatisch auch alle künftigen Gutschriften!

Haben Sie die 14-Tage-Schutzfrist bei Sozialleistungen versäumt, müssen Sie sich umgehend an das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – Ihres Wohnortes wenden und dort die Freigabe Ihrer gutgeschriebenen Sozialleistungen beantragen (vgl. Kontopfändungsschutz bei Arbeitseinkommen).

### Kontopfändungsschutz bei Arbeitseinkommen

Ihr Konto ist mit dem Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei Ihrer kontoführenden Bank sofort „gesperrt“. Die Kontopfändung bewirkt, dass keine Daueraufträge oder Überweisungen mehr ausgeführt werden. Es wird auch am Automaten kein Geld mehr ausgezahlt.

Da bei einer Kontopfändung die Pfändungsfreigrenzen nicht automatisch gelten, müssen Sie sich umgehend an das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – Ihres Wohnortes wenden. Dort müssen Sie mündlich („zu Protokoll der Geschäftsstelle“) oder schriftlich die Freigabe der unpfändbaren Teile Ihres Arbeitseinkommens beantragen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrem Arbeitgeber bereits eine Lohnpfändung vorliegt und Ihnen nur noch der unpfändbare Anteil überwiesen wird.

Das gleiche gilt, wenn Sie die 14-Tage-Schutzfrist bei Sozialleistungen versäumt haben.

Pfänden mehrere Gläubiger nacheinander das Konto, müssen Sie jeweils einen neuen Kontopfändungsschutz beim Vollstreckungsgericht beantragen.

Liegt der Bank nicht innerhalb von 14 Tagen der Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichtes vor, wird sie das Guthaben an den pfändenden Gläubiger auszahlen. Reagieren Sie also schnell! Die Frist läuft ab Zustellung des Beschlusses an die Bank, aber Sie erfahren häufig erst später davon!

### Pfändungsschutzkonto

Seit dem 01.07.2010 haben Sie einen gesetzlichen Anspruch darauf, ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln zu lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag bei Ihrer kontoführenden Bank stellen. Ihre Bank muss dann innerhalb von maximal drei Geschäftstagen das Konto in ein P-Konto umwandeln.

**Achtung:** Weiterhin besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Einrichtung eines Kontos für diejenigen, die bisher über kein Konto verfügen.

### Ein P-Konto pro Person

Pro Person darf nur ein P-Konto geführt werden. Das Führen mehrerer P-Konten ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden! Das Gesetz lässt P-Konten nur als Einzelkonten zu. Ein Gemeinschaftskonto (z.B. von Eheleuten) darf nicht als P-Konto geführt werden.

**Hinweis:** Den Inhabern eines Gemeinschaftskontos steht ein Anspruch auf Umwandlung in jeweils ein eigenes Einzel-P-Konto zu.

### Umwandlung bei bereits erfolgter Pfändung

Sie können die Umwandlung Ihres Kontos in ein P-Konto auch dann noch beantragen, wenn dieses bereits gepfändet ist. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von vier Wochen ab der Zustellung der Pfändung vollzogen, dann gilt der Pfändungsschutz ab Zustellung der Pfändung.

### Kosten des P-Kontos

Für die Umwandlung eines normalen Kontos in ein P-Konto darf Ihre Bank keine Gebühren verlangen. Nach der Umwandlung hat sie das Konto ohne erhöhte Gebühren weiterzuführen. Sollte Ihr Kreditinstitut plötzlich die Kontoführungsgebühren anheben, sollten Sie den Weg zu den Beschwerdestellen/Ombudsmännern Ihrer Bank beschreiten.

### Grundfreibetrag ist vor der Pfändung geschützt

Wird Ihr P-Konto gepfändet, so erhalten Sie einen automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines Grundfreibetrages von derzeit 1.028,89 € je Kalendermonat.

**Achtung:** Auf einem gepfändeten P-Konto, welches überzogen ist, besteht kein Pfändungsschutz. Das Gesetz sieht allerdings vor, dass auch bei überzogenen P-Konten Sozialleistungen und Kindergeld innerhalb von 14 Tagen abgehoben werden können. Lediglich die Kontoführungsgebühr darf mit diesen Gutschriften verrechnet werden. Über den Grundfreibetrag kann der Kontoinhaber trotz Kontopfändung verfügen und Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriften ausführen. Neu dabei ist insbesondere, dass es nicht mehr auf die Art der Einkünfte und den Zeitpunkt des Zahlungseinganges ankommt.

### Grundfreibetrag und erhöhte Freibeträge

Der automatisch geschützte Grundfreibetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kontoinhaber einer oder mehreren Personen Unterhalt gewährt oder für mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partnern und/oder Stiefkindern Sozialleistungen entgegennimmt.

Dann gelten zurzeit die folgenden erhöhten Freibeträge:

1.416,11 €	bei einer Unterhaltspflicht
1.631,84 €	bei zwei Unterhaltspflichten
1.847,57 €	bei drei Unterhaltspflichten
2.063,30 €	bei vier Unterhaltspflichten
2.279,03 €	bei fünf/mehr Unterhaltspflichten

Hinzu kommen das Kindergeld sowie einmalige Sozialleistungen (z. B. Kosten für eine Klassenfahrt, Erstausrüstung), welche auf das P-Konto fließen.

**Hinweis:** Damit ein erhöhter Freibetrag für Sie wirksam werden kann, müssen Sie Ihrer Bank geeignete und aktuelle Unterlagen bzw. eine Bescheinigung des erhöhten Freibetrages vorlegen.

Durch eine Lohnabrechnung sind aufgrund der ausgewiesenen Steuerklasse und der Kinderfreibeträge die gesetzlichen Unterhaltspflichten ersichtlich.

Ein Sozialleistungsbescheid weist einmalige Leistungen nach.

### Bescheinigung des erhöhten Freibetrages

Das Kreditinstitut darf nur Bescheinigungen bestimmter Stellen akzeptieren. Dazu gehören Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger, Rechtsanwälte/Steuerberater und anerkannte Schuldnerberatungsstellen.

Erkennt die Bank die von Ihnen vorgelegten Nachweise nicht an, muss das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (z.B. Finanzamt, Stadtkasse, Krankenkasse) über den erhöhten Grundfreibetrag entscheiden.

**Achtung:** Bei den auf Nachweis von Ihrer Bank zu berücksichtigenden Freibeträgen handelt es sich um pauschale Beträge. Weil aber die Lohnpfändungstabelle einen einkommensabhängigen Motivationszuschlag als Arbeitsanreiz enthält, kann es sein, dass Ihr Kontoguthaben nicht in gleicher Weise geschützt ist, wie Ihr Lohn bei einer Lohnpfändung. Dann ist eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes bzw. der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers entsprechend der Lohnpfändungstabelle erforderlich.

**Tipp:** Wenn Sie außergewöhnliche Kosten haben, die in den genannten Pauschalen nicht berücksichtigt werden (z. B. für eine besondere Ernährung aufgrund einer Krankheit, besonders hohe Kosten für den Weg zur Arbeit) können Sie diese dem Vollstreckungsgericht bzw. der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers nachweisen. Dieses kann den unpfändbaren Betrag entsprechend erhöhen.

### Übertragung vom Guthabenrest

Haben Sie das pfändungsgeschützte Guthaben auf Ihrem Konto bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der

verbleibende Rest in den Folgemonat übertragen. Er steht dann einmalig zusätzlich zum geschützten Freibetrag des Folgemonats zur Verfügung! Wird der Guthabenrest im Folgemonat nicht verbraucht, so steht der Betrag dem pfändenden Gläubiger zu.

### SCHUFA

Die SCHUFA erhält von Ihrem Kreditinstitut Auskunft über die Einrichtung, die Löschung und den Widerruf eines P-Kontos. Auf Anfrage erhält das Kreditinstitut von der SCHUFA Auskunft, ob für Sie bereits ein P-Konto besteht. Dadurch soll die missbräuchliche Führung mehrere P-Konten durch eine Person verhindert werden. Dies hat keine Auswirkung auf eine Auskunft der SCHUFA zur Kreditwürdigkeit des Kontoinhabers oder zur Berechnung von score-Werten.

**Achtung:** Der bisherige Kontopfändungsschutz entfällt zum 01. Januar 2012. Ab diesem Zeitpunkt besteht Kontopfändungsschutz nur noch auf P-Konten!

## V. Hilfen beim Rechtsstreit

### Beratungshilfe

Das Beratungshilfegesetz sichert Menschen mit einem niedrigen Einkommen Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu.

Beratungshilfe kann von Personen in Anspruch genommen werden, denen auch Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu gewähren wäre (Einzelheiten hierzu finden Sie unter Prozesskostenhilfe).

Vermögen braucht man nur einzusetzen, soweit das zumutbar ist. Das ist lediglich der Fall bei hochwertigen Vermögensgegenständen, die man nicht zum Familienunterhalt oder zum Aufbau der beruflichen Existenz benötigt. Ein Eigenheim für die Familie schließt also das Recht auf Beratungshilfe nicht aus.

Hat die rechtsuchende Person Anspruch auf Versicherungsschutz (Rechtsschutzversicherung) oder einen Anspruch auf Rechtsrat einer Organisation, deren Mitglied sie ist, so kann der Anspruch auf Beratungshilfe entfallen. Beratungshilfe bedeutet, dass man sich in rechtlichen Angelegenheiten fachkundigen Rat holen kann. Da es nicht immer ausreichend ist, nur beraten zu werden, sondern es bei Auseinandersetzungen auch notwendig sein kann, Hilfe und Unterstützung auch etwa gegenüber Behörden zu erhalten, umfasst die Beratungshilfe insoweit auch diese Vertretung.

Im Zusammenhang mit begangenen strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten kann man sich zwar beraten lassen, erhält jedoch nicht Vertretung oder Verteidigung.

Für die Inanspruchnahme der Beratungshilfe, wenden Sie sich an das Amtsgericht. Dort schildern Sie dem zuständigen Rechtspfleger oder Rechtspflegerin Ihr Problem. In dem Antragsformular legen Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar: Einkommenssituation, Vermögen, Wohnkosten, Unterhaltsleistungen für gesetzlich Unterhaltsberechtigte, besondere Belastungen (z.B. Körperbehinderung, hohe Zahlungsverpflichtungen). Zum Nachweis des Einkommens sollen Lohnbescheinigungen oder Steuerbescheide vorgelegt werden. Wenn das Amtsgericht Ihrem Anliegen durch sofortige Auskunft oder einem Hinweis entsprechen kann, gewährt es selbst diese Hilfe. Für die Beratung bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin erhalten Sie einen Berechtigungsschein, mit dem Sie einen Anwalt Ihrer Wahl aufsuchen können. Sie können auch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unmittelbar aufsuchen und dort Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse belegen und bitten, den schriftlichen Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht nachträglich zu stellen.



Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin ist zur Beratungshilfe verpflichtet. Beratungshilfe darf nur im Einzelfall aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Die Beratungshilfe durch das Amtsgericht ist kostenlos. Dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin muss man eine Gebühr in Höhe von 10 € zahlen. Die Gebühr kann erlassen werden, wenn sie die rechtsuchende Person nur schwer aufbringen kann.

### **Prozesskostenhilfe**

Prozesskostenhilfe erhält jede Person, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung der Prozesskostenhilfe ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten muss und nicht mutwillig erscheinen darf.

Die Prozesskostenhilfe übernimmt – je nach einzusetzendem Einkommen – voll oder teilweise den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und Kosten des eigenen Rechtsanwaltes oder Rechtsanwältin. Die Prozesskostenhilfe hat jedoch keinen Einfluss auf die Kosten, die gegebenenfalls dem Gegner zu erstatten sind, vor allem die Kosten des gegnerischen Rechtsanwaltes oder Rechtsanwältin. Wer also den Prozess verliert, muss daher, trotz der Prozesskostenhilfe, in der Regel die Kosten der gegnerischen Partei übernehmen. Eine Ausnahme gilt hier nur bei arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten: Hier hat die Partei, die den Prozess in der ersten Instanz verliert, die Kosten des gegnerischen Rechtsbeistands zu tragen.

Wenn Sie Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie zuvor einen Antrag beim Prozessgericht stellen. In dem Antrag müssen Sie den Streit unter Angabe der Beweismittel angeben und eine Erklärung über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beifügen.

## Monatlicher Haushaltsplan

Name:	Datum:
Einkommen	
Lohn/Gehalt	
Lohn/Gehalt	
Nebenverdienst	
Krankengeld	
Übergangsgeld	
Arbeitslosengeld	
Sozialhilfe	
Rente	
Rente	
Kindergeld	
Wohngeld/Lastenzuschuss	
Erziehungs-/Elterngeld	
Unterhalt	
Beihilfe	
sonstige	
Gesamteinkommen	

feste Ausgaben	
Wohnung	
Miete	
Heizung	
Strom/Nebenkosten	
Garage	
GEZ/Kabel	
Telefon	
KFZ-Kosten	
Versicherung	
Steuer	
Benzin	
Wartung/Pflege	
öffentliche Verkehrsmittel	

Versicherungen (ohne KFZ)	
Privat-Haftpflicht	
Hausrat	
Lebensversicherung	
Unfall	
Rechtsschutz	
sonstige	
Ratenverpflichtung (Laufzeit)	
	(     )
	(     )
	(     )
Unterhaltszahlungen	
Kindergarten/-hort	
Beiträge für Vereine, Gewerkschaft usw.	
Abonnements	
Kontogebühren/Sollzinsen	
Geldstrafe/Bußgeld	
Taschengeld	
sonstige	
Summe der festen Ausgaben	

#### veränderliche Ausgaben

Bekleidung	
Reparaturen	
Sparen/VWL	
Genussmittel (Tabak)	
Lebensunterhalt	
Summe	

#### Überschuss/Defizit-Berechnung

Gesamteinkommen	
abzüglich feste Ausgaben	
Zwischensumme	
abzüglich veränderliche Ausgaben	
Überschuss/Defizit	

## Musterbrief: Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit

Absender:

.....  
.....  
.....

Ort, den .....

An den Gläubiger XY:

.....  
.....  
.....

Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit

Ihr Zeichen: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass ich aufgrund von (z.B. Arbeitslosigkeit oder andere Gründe) auf absehbare Zeit leider nicht in der Lage sein werde, die bei Ihnen offene Forderung wie vereinbart zu begleichen.

Gegebenenfalls:

Ich muss deshalb die vereinbarten Ratenzahlungen mit sofortiger Wirkung einstellen und widerrufe hiermit die Ihnen dazu erteilte Einzugsermächtigung mit sofortiger Wirkung.

Weiter schlage ich vor, die Einziehung der Forderung nicht einem Inkassobüro zu übertragen. Sie sind hiermit über meine Zahlungsunfähigkeit informiert und haben Kenntnis davon, dass Bemühungen eines Inkassounternehmens erfolglos sein würden. Ich wäre deshalb nicht verpflichtet, etwaige Inkassokosten zu übernehmen.

Weiteres Vorgehen:

Hier sollten Sie kurz angeben, wie Sie sich das weitere Vorgehen in der Sache vorstellen. Die Forderung bleibt ja bestehen und der Gläubiger erwartet einen konkreten Vorschlag. Zum Beispiel: Selbstverständlich werde ich, sobald es meine finanzielle Situation erlaubt, Ihnen einen Zahlungsvorschlag unterbreiten. Ich schlage vor, dass Sie die o.g. Forderung zunächst bis zum Datum einfügen zins- und kostenfrei stunden. Ich habe einen Termin mit der Schuldnerberatung am Datum einfügen vereinbart. Danach werde ich wieder auf Sie zukommen. Bis dahin bitte ich darum, keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen mich einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Einkommensnachweis

*(Hinweis: Bitte schwärzen Sie bestimmte Angaben, wie z.B. Name und Anschrift Ihres Arbeitgebers, Ihre Bankverbindung, Ihre Sozialversicherungsnummer, Angaben zur Renten- und Krankenversicherung etc.)*

Notizen:

Diese Broschüre wurde Ihnen überreicht durch:

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Diakonisches Werk der  
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.  
Ebhardtstr. 3 A  
30159 Hannover  
Telefon 0511 3604-0  
Telefax 0511 3604-108

Diese Broschüre wurde von Schuldner-  
beraterinnen und Schuldnerberatern im  
Diakonieverband Hannover-Land entwickelt.

### **Redaktion:**

Elena Heddergott (1. und 2. Auflage)  
Elena Heddergott, Christoph Feige,  
Silke Otten (3. Auflage)

### **Mitwirkende:**

Erika Pritchard  
Agnes Meine  
Angelika Krack  
Erwin Bogena  
Günter Meyer

Ausschluss der Haftung für inhaltliche  
Richtigkeit der Informationen  
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir  
keine Haftung für die Aktualität,  
die inhaltliche Richtigkeit sowie für die  
Vollständigkeit der von uns zur Verfügung  
gestellten Information übernehmen.

**Diakonie.**

**Menschlichkeit braucht Ihre Unterstützung.**

**Diakonisches Werk der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers e.V.**

Ebhardtstr. 3 A  
30159 Hannover

Telefon 05 11 - 36 04 - 0

Telefax 05 11 - 36 04 - 108

E-Mail [geschaeftsstelle@diakonie-hannovers.de](mailto:geschaeftsstelle@diakonie-hannovers.de)

Internet [www.diakonie-hannovers.de](http://www.diakonie-hannovers.de)